

J. G. Walde in Lössau i/S.

Burdhardt, F., psychologische Skizzen zur Einführung in die Psychologie. 3. Bg. gr. 8°. (S. 129—192.) n. —. 60

Carl Weinreb's Nachf. (Waldemar Sonnenfals) in Hamburg (nur direkt).

Molle, Flechten u. deren gründliche Heilung. (Neue Ausg.) 12°. (III, 56 S.) bar n.n. —. 50

### Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,

welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

Albert Limbach in Braunschweig.	4104
Boettger, der Bauschwindel.	
Emil Prager's Buchhandlung in Berlin.	4105
Deutsche Militair-Musiker-Zeitung. 16. Jahrg. Neues Quartal.	
Buchhandlung des Vorwärts in Berlin.	4105
Pechanow, Anarchismus u. Sozialismus.	

## Nichtamtlicher Teil.

### Entscheidungen des Reichsgerichts.

Gerichtsstand des Zusammenhangs, wenn mehrere Personen unabhängig von einander eine beleidigende Druckschrift in verschiedenen Gerichtsbezirken verbreitet haben.

(Strafprozeßordnung §§ 3, 13.)

In der Strafsache gegen den Redakteur Dr. G. W. zu L., wegen Beleidigung,

hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, am 19. Dezember 1894

für Recht erkannt,

daß die Revision des Angeklagten W. gegen das Urteil der Ersten Strafkammer des K. pr. Landgerichts zu N. vom 24. Juni 1893 zu verwerfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

#### Gründe.

Wie der erste Richter zutreffend angenommen hat, ist der Beschwerdeführer des Einwands der Unzuständigkeit des Gerichts nicht dadurch verlustig gegangen, daß er ihn in der Voruntersuchung nicht geltend gemacht hat. Denn es war ihm, der Vorschrift des § 190 der Strafprozeßordnung zuwider, bei seiner gerichtlichen Vernehmung nicht bekannt gemacht worden, daß eine Voruntersuchung gegen ihn eingeleitet sei. Es kann ihm daher eine Versäumung der gesetzlichen Frist nicht zur Last gelegt werden.

Mit Recht ist aber auch von der Vorinstanz der vom Angeklagten in der Hauptverhandlung erhobene Einwand der Unzuständigkeit als unbegründet verworfen worden. Allerdings kann der Motivierung dieser Entscheidung in dem Beschlusse, der in der Hauptverhandlung verkündet worden ist, nicht beigetreten werden. Daß die beiden Angeklagten als Mitthäter anzusehen seien, hat das K. Ober-Landesgericht in seinem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht angenommen, wie sich aus der Begründung des Beschlusses und dem Fehlen der Anführung des § 47 des Strafgesetzbuchs ergibt. Der Einwand des Angeklagten wäre daher für begründet zu erachten gewesen, wenn es nach den §§ 13 und 3 der Strafprozeßordnung Voraussetzung für den Zusammenhang der gegen die Angeklagten anhängig gemachten Strafsachen wäre, daß sie die den Gegenstand der Anklage bildende That gemeinschaftlich verübt hätten. Diese Voraussetzung trifft aber nicht zu. Der § 3 bestimmt, daß ein Zusammenhang von Strafsachen dann anzunehmen sei, wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Thäter, Teilnehmer, Begünstiger oder Fehler beschuldigt werden. Der »Mitthäter« fällt schon unter den Begriff des Teilnehmers (vergleiche § 56 Ziffer 3 a. a. O.). Wenn also der § 3 von mehreren »Thätern« bei einer strafbaren Handlung spricht, so können nur solche Fälle gemeint sein, wo der Thatbestand einer strafbaren Handlung durch die Thätigkeit mehrerer Personen, die sämtlich mit dem Thäterwillen, aber nicht in bewußt gewolltem Zusammenwirken handeln, verwirklicht wird. Ein solcher Zusammenhang liegt hier vor. Es handelt sich um die Beleidigung einer Person durch Verbreitung einer und derselben Schrift; nur dies ist das den Gegenstand der Anklage bildende Vorkommnis in seinem wesentlichen Kern. Ob die Verbreitung sich nach und nach auf mehrere Orte erstreckte, läßt die Identität der That unberührt, und wo diese vorliegt, ist auch nur eine »strafbare Handlung« im Sinne des § 3 der Strafprozeßordnung vorhanden. Es konnten daher auch die beiden Angeklagten als »Thäter« einer Beleidigung angesehen werden, wenn jeder mit dem Dolus des Thäters die Druckschrift — der eine in L., der andere im Bezirk des K. Landgerichts N. — verbreitete. Hieraus ergab sich die Grundlosigkeit des Einwands der Unzuständigkeit des Gerichts.

Verletzung der Vorschriften über den Postzwang Bestellung nicht adressierter, in einem Behältnis mittels der Eisenbahn überschickter Briefe durch einen am Bestimmungsort wohnhaften Vermittler, welcher dieselben auftragsgemäß an Personen jenes Orts nach seiner Auswahl zur Verteilung bringt. (Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs, vom 28. Oktober 1871, § 1 Abs. 1, § 27 Nr. 1.)

In der Strafsache gegen den Kaufmann W. L., Inhaber der Privatstadtpost zu S., wegen Portohinterziehung,

hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 8. Januar 1894

für Recht erkannt,

daß auf die Revision der K. General-Direktion der Posten und Telegraphen zu S. das Urteil der Zweiten Strafkammer des K. Landgerichts zu S. vom 23. Juni 1893 nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an dasselbe Gericht zurückzuverweisen.

#### Gründe.

Ohne Grund bestreitet der Angeklagte das Recht der Verwaltungsbehörde — der K. württemb. General-Direktion der Posten und Telegraphen —, sich der Verfolgung des Angeklagten anzuschließen. Dieses Recht ergibt sich, da die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben hat, aus § 467 der Strafprozeßordnung.

Die Revisionsbeschwerde mußte für begründet erachtet werden.

Nach den Urteilsgründen hat der Buchdruckereibesitzer A. E. in B. an den Angeklagten, den Inhaber der S. Privatstadtpost, die schriftliche Anfrage gerichtet, ob er geneigt sei, 6—10000 Briefe, welche E. im Auftrage des Kollektors der Hamburger Staatslotterie B. zu B. an Einwohner zu S. zu senden und ihm als Eilgut durch die Eisenbahn zu überschicken beabsichtigte, an »gute, besser situierte Adressen in S. zu verteilen«. Nachdem die Antwort der Stadtpostanstalt dahin gelautet hatte, sie sei bereit, den Auftrag zu vollziehen, der Brief koste 3  $\frac{1}{2}$ , bei 1000—10000 Briefen werde eine Ermäßigung bewilligt, habe E. eine Kiste mit 6000 Briefen mittels der Eisenbahn als Eilgut dem Angeklagten, Inhaber der S. Privatstadtpost, zugesandt. Die je in einem Umschlag eingeschlossenen, jedoch nicht adressierten Briefe hatten jeder ein Gewicht von 12 g und enthielten je einen Reklamezettel des Kollektors B. über Größe und Zahl der Gewinne, über die Ziehungstage, die Preise von ganzen und Teillosen, sowie allgemeinen Anpreisungen und einen mit der Adresse des Kollektors versehenen Bestellzettel-Entwurf. Der Angeklagte hat diese Briefe, ohne Hinzufügung einer Adresse, lediglich versehen mit seinem Privat-Stadtpoststempel, am 30. Dezember 1892 durch seine Briefträger an geeignet erscheinende Personen zu S. austragen lassen.

Das Instanzgericht erachtet die Anwendung des § 27 Nr. 1, verglichen mit § 1 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen Reichs, auf den hier vorliegenden Thatbestand für ausgeschlossen, weil es sich nicht um eine Versendung von Briefen handle. Denn Briefe im Sinne des genannten Gesetzes seien nur Umhüllungen, Briefumschläge — gleichviel ob mit oder ohne Inhalt — welche nach dem Willen des Absenders an eine von ihm bestimmte Person befördert werden sollen; die diese Person bezeichnende Willenserklärung des Absenders sei in der Adresse enthalten; werde diese Person zufolge der Willensbestimmung eines Dritten erst an einem anderen Orte bestimmt beziehungsweise bezeichnet, so würden sie Briefe im Sinne des angeführten Reichs-Postgesetzes erst an diesem Orte und von diesem Augenblicke an, und der Dritte, welcher die Adresse bestimme, sei der Absender im Sinne des Gesetzes.

Dieser Ausführung des Instanzgerichts konnte nicht beigepflichtet